

Bundesrathsbeschluß
betreffend
Bewaffung der Offiziere der Landwehr mit Revolvern.
(Vom 17. Januar 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag des Militärdepartements,

beschließt:

1. Die Offiziere der Landwehr sind, gleich denjenigen des Auszuges, zum Bezuge eines Revolvers zum reduzirten Preise von Fr. 27 per Stück berechtigt, und zwar:

- a. diejenigen der nicht berittenen Waffen zu einem solchen von Kaliber 7,5 mm.;
- b. diejenigen der Landwehr-Kavallerie und die berittenen Offiziere der Landwehr-Artillerie zu einem solchen von Kaliber 10,4 mm., sofern sie sich vor dem vollendetem 44. Altersjahr hiefür melden und nicht früher schon von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht haben.

2. Daherige Begehren sind unter Einsendung des Dienstbüchleins an die administrative Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung in Bern zu richten.

3. Offiziere, die in den Besitz solcher Revolver gelangen, sind gehalten, dieselben bei jedem Militärdienste mit-

zubringen und bis zu ihrem Austritt aus der Landwehrpflicht in durchaus gebrauchsfähigem Zustande zu halten.

4. Die Kosten zur Deckung der Beitragspflicht des Bundes an die Revolveranschaffungen durch Offiziere der Landwehr fallen, wie bei dem Auszug, zu Lasten des Kredits „D. H. F. Equipementsentschädigung“.

5. Das Militärdepartement wird mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 17. Januar 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kammern des schweizerischen Bundesgerichtes.

Mit Schreiben vom 14. Januar 1888 hat das Bundesgericht dem Bundesrathe angezeigt, daß es in seiner Sitzung vom 11. dies seine Kammern für das laufende Jahr in folgender Weise bestellt habe:

I. Kriminalkammer.

Herr Bundesrichter		Dr. Roguin,	} als Mitglieder.
" "		Dr. Morel,	
" "		Olgiati, Gaudenz,	
Herr Ersatzmann		Dr. Honegger,	} als Ersatzmänner.
" "		Pictet,	
" "		Olgiati, Carlo,	

II. Anklagekammer.

Herr Bundesrichter		Stamm,	} als Mitglieder.
" "		Broye,	
" "		Bläsi,	
Herr Ersatzmann		Häberlin,	} als Ersatzmänner.
" "		Dr. Winkler,	
" "		Clausen,	

III. Kassationsgericht.

Herr Präsident		Kopp,	} als Mitglieder.
" Bundesrichter		Dr. Hafner,	
" "		Stamm,	
" "		Broye,	
" "		Weber,	
Herr Ersatzmann		Hermann,	} als Ersatzmänner.
" "		Arnold,	
" "		Dr. Burckhardt,	

**Bundesrathsbeschluß betreffend Bewaffnung der Offiziere der Landwehr mit Revolvern.
(Vom 17. Januar 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1888
Date	
Data	
Seite	112-114
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 823

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.